

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

51. Stück, 09.09.1899

# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 9. Sept. 1899.) 51. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 91. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 23. August 1899, betreffend die Enteignung zur Anlage einer Gasanstalt der Stadtgemeinde Oldenburg.
- N<sup>o</sup> 92. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. September 1899, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.

### N<sup>o</sup> 91.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Enteignung zur Anlage einer Gasanstalt der Stadtgemeinde Oldenburg.  
Oldenburg, den 23. August 1899.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c.,  
verordnen auf Grund des Enteignungsgesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 21. April 1897, Artikel 2, was folgt:



Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf eine von der Stadtgemeinde Oldenburg anzulegende Gasanstalt.

Entschädigungs verpflichtet ist die Stadtgemeinde Oldenburg.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 23. August 1899.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Janßen.

Münzebrock.

## № 92.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.  
Oldenburg, den 4. September 1899.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. December 1886, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Gesetzbl. Bd. 27 Seite 489), wird darauf hingewiesen, daß die diesen Gegenstand betreffende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Juni 1886 (Centralblatt für das Deutsche Reich von 1886 № 26 Seite 200) durch die nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1899, betreffend denselben Gegenstand (Gen-



tralblatt für das Deutsche Reich von 1899 *Nr.* 32 Seite 288),  
abgeändert worden ist.

Oldenburg, den 4. September 1899.

Staatsministerium,

Departement des Innern. Departement der Finanzen.

Tanzen.

Heumann.

Stein.

### Bekanntmachung,

betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Vieh-  
beförderungen auf Eisenbahnen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. Juli  
d. J. beschlossen, daß in der Bekanntmachung vom 20. Juni  
1886, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar  
1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Vieh-  
beförderungen auf Eisenbahnen (Centralblatt für das Deutsche  
Reich S. 200), von den Vorschriften unter II Ziffer 4

1. der erste Satz im Abs. 2 unter b) in nachstehender  
Weise abgeändert werde:

„in Fällen einer wirklichen Infection des Wagens  
durch Kinderpest, Milzbrand, Maul- und Klauen-  
seuche, Roß oder Schweineseuche (einschließlich  
Schweinepest) oder des dringenden Verdachts einer  
solchen Infection durch Anwendung des unter a)  
vorgeschriebenen Verfahrens sowie durch sorgfäl-  
tiges Bepinseln der Fußböden, Decken und Wände  
mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung.“

2. der erste Satz im Abs. 3 folgende Fassung er-  
halte:

„Diese Art der Desinfection (b) ist in der Regel  
nur auf Anordnung der zuständigen Polizei-

behörde, ohne solche Anordnung jedoch auch dann vorzunehmen, wenn die Bahnbeamten von Umständen Kenntniß erlangen, welche es zweifellos machen, daß eine wirkliche Infection des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand, Maul- und Klauenseuche, Rog oder Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) vorliegt, oder welche den dringenden Verdacht einer solchen Infection begründen.“

Berlin, den 26. Juli 1899.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf v. Posadowsky.